

I. Bleibeantrag (blaues Formblatt)

5. Bleibeantrag (bis längstens 6 Monate nach Umzug möglich, danach → Wahlgemeindeantrag [Pkt. II. 6.]

| | |
|-------------------------|---|
| neuer (Haupt-)Wohnsitz: | seit: Monat/Jahr (bitte unbedingt angeben) |
| alter (Haupt-)Wohnsitz: | Bisherige Pfarrgemeinde: |

Ich stelle den **A n t r a g** , der bisherigen Pfarrgemeinde mit allen Rechten und Pflichten anzugehören.

B e g r ü n d u n g :

Stellungnahme der bisherigen Pfarrgemeinde:

Das Presbyterium hat in seiner Sitzung am folgenden Beschluss gefasst:

Dem Antrag wird zugestimmt
 nicht zugestimmt

allfällige Begründung der Entscheidung bei Ablehnung:

.....
Datum

.....
PfarrerIn

.....
KuratorIn

Datum:

Unterschrift
des/der Antragstellers/in:

II. Wahlgemeindeantrag (rotes Formblatt)

6. Wahlgemeindeantrag

| | |
|--|------------------------------|
| aktueller (neuer) (Haupt-)Wohnsitz: | Zuständige Wohnsitzgemeinde: |
| gegebenenfalls alter (Haupt-)Wohnsitz: | Gewählte Pfarrgemeinde: |

Ich stelle den **A n t r a g** , der gewählten Pfarrgemeinde mit allen Rechten und Pflichten anzugehören.

B e g r ü n d u n g :

Stellungnahme der gewählten Pfarrgemeinde:

Das Presbyterium hat in seiner Sitzung am folgenden Beschluss gefasst:

Dem Antrag wird zugestimmt
 nicht zugestimmt

(allfällige) Begründung der Entscheidung:

(in **beiden** Fällen anzugeben)

Zu beachten: Bei Wahlgemeindeanträgen, die einen Wechsel zwischen der Kirche A.B. bzw. H.B. bedeuten, haben beide Presbyterien mit Begründung über den Antrag zu entscheiden (§ 9 Abs. 3 MitgIO).

.....
Datum

.....
PfarrerIn

.....
KuratorIn

Datum:

Unterschrift
des/der Antragstellers/in:

III. Auslandsaufenthalte (grünes Formblatt)

7. Evangelische, die aus dem Ausland nach Österreich zuziehen und aus einer Kirche kommen, welche eine Unterscheidung nach Augsburgischem (Lutherischem) oder Helvetischem (Reformiertem) Bekenntnis nicht kennt¹

Erklärung an die Pfarrgemeinde des Hauptwohnsitzes (bitte Zutreffendes ankreuzen)

A. Zuzug auf Dauer (länger als 6 Monate):

*Für den Fall, dass Sie der Evangelischen Kirche in Österreich angehören wollen, bedarf es innerhalb von **6 Monaten** nach Begründung des Hauptwohnsitzes in Österreich einer Erklärung an die Pfarrgemeinde Ihres Hauptwohnsitzes.*

Ich möchte der Evangelischen Kirche in Österreich angehören; ich bekenne mich zu

A.B. (Lutherisch)

H.B. (Helvetisch)

*Wenn Sie nach Ablauf der 6-monatigen Frist einer anderen Pfarrgemeinde als der Wohnsitzgemeinde angehören wollen → füllen Sie bitte den **Wahlgemeindegantrag** aus (Pkt. II. 6.).*

B. Zuzug vorübergehend (bis längstens 6 Monate):

Sie bleiben Mitglied der Kirche ihres Herkunftslandes, sofern sie nicht erklären, der Evangelischen Kirche in Österreich, und zwar der Pfarrgemeinde Ihres Hauptwohnsitzes, angehören zu wollen.

Ich möchte der Evangelischen Kirche in Österreich angehören.

Ja; ich bekenne mich zu

A.B. (Lutherisch)

H.B. (Helvetisch)

Nein

Datum:

Unterschrift
des/der Antragstellers/in:

¹ Alle übrigen Evangelischen sind wie in Österreich lebende Evangelische zu behandeln, d.h. sie gehören der Pfarrgemeinde Ihres Hauptwohnsitzes an bzw. sind berechtigt, einen Wahlgemeindegantrag zu stellen.

Für Personen, die von Österreich ins Ausland übersiedeln, gelten folgende Regelungen:

Gemeindemitglieder, die nicht ständig in Österreich leben und die im Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft, zu einem Entwicklungshilfedienst, dem Weltrat der Kirchen, einem der konfessionellen Weltbünde, den Vereinten Nationen oder der Europäischen Union stehen, oder die in das Europäische Parlament gewählt sind, bleiben Mitglied jener Pfarrgemeinde, der sie zuletzt angehört haben.

In Vereinbarungen mit Kirchen der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen Europas (GEKE) kann bestimmt werden, dass die Mitgliedschaft unter besonderen Voraussetzungen auch zu einer Gemeinde dieser Kirchen begründet werden kann.